

Hygienekonzept der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde In Berlin-Spandau

Gültig ab 13.10.2021

Dem Hygienekonzept der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Berlin-Spandau liegt die **dritte SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats vom 31.08.2021** zu Grunde. Das Konzept gilt bis auf weiteres. Er wird kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

- Es gilt im gesamten Gemeindezentrum für alle sportlichen Aktivitäten, Veranstaltungen, Versammlungen, Sitzungen und Treffen die 3G-Regel (genesen, geimpft und getestet).
- Der Nachweis ist zu erbringen. Personen, die nicht die Einhaltung der 3G-Regel nachweisen können, haben keinen Zutritt.
Ausnahmen von dieser Regelung gelten nur für gottesdienstliche Veranstaltungen,

Grundlegende Hygienemaßnahmen

- Das Betreten des Geländes mit Covid-19-Symptomatik und respiratorischer Symptomatik, d.h. Erkältungszeichen, Grippe-symptomen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, ist untersagt.
- Beim Betreten des Gemeindezentrums sind die Hände zu desinfizieren.
- Der Mindestabstand von 1,50 m ist beim Aufenthalt auf dem Gelände und im Haus, sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes, möglichst einzuhalten. Der Mindestabstand bei Veranstaltungen darf unterschritten werden, sofern alle Anwesenden genesen, geimpft oder negativ getestet sind (3G Regel).
- Es gilt weiterhin die Regelung, dass die Vorgabe, negativ getestet zu sein, entfällt, wenn ein Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesung nachgewiesen werden kann.
- Während des Aufenthaltes im Gemeindezentrum ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (FFP2 oder OP-Maske) zu tragen. Am Platz oder bei Sport- und Tanzveranstaltungen darf die Maske abgenommen werden. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit

1. Nutzungen

a. Sport im Freien

Sport und Tanzen im Freien ist auch bei Unterschreitung des Mindestabstands erlaubt.

b. Sport in gedeckten Sportanlagen

Die Sportausübung und das Tanzen in gedeckten Sportanlagen ist zulässig, wenn alle Anwesenden negativ getestet sind. Die Unterschreitung des Mindestabstands ist zulässig. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren, wenn der Sport in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird; die Betreuungsperson muss negativ getestet sein, die Testung muss tagesaktuell, höchstens jedoch zweimal pro Woche vorgenommen werden.

c. Größere Einzelveranstaltungen im Freien sind grundsätzlich auf Antrag beim Träger möglich. Der Antrag ist rechtzeitig, unter Beifügung eines Hygienekonzeptes, dem Träger zur Genehmigung vorzulegen.

2. Anwesenheitsdokumentation

Anwesenheitslisten liegen in den Räumen aus. Die Listen enthalten Namen, Adresse, Telefonnummer und Mailadresse (soweit vorhanden). Alle Gruppen- und Gremienleiter:innen sind verpflichtet, für jede Nutzung mit Besuchern eine Kontaktliste zu führen und die Einhaltung der 3G-Regel zu überwachen und zu dokumentieren. Eine Weitergabe an das Gemeindebüro entfällt.

3. Gemeindebüro: Hier haben nur Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende - unter Einhaltung der max. Belegungszahl - Zutritt. Besucher dürfen das Gemeindebüro nicht betreten. Sie werden aufgefordert, im Besucherbereich zu warten, bis jemand zu ihnen kommt.

4. Verpflichtendes Testangebot für Mitarbeiter*innen (Selbsttest)

Der Arbeitgeber bietet den Beschäftigten wöchentlich zwei kostenlose Selbsttests an, wenn sie noch nicht vollständig geimpft oder genesen sind.

Mitarbeitende, die zu der Wahrnehmung der Tests verpflichtet wurden, müssen die ausgestellten Bescheinigungen über die Testung vier Wochen aufbewahren.

Bei Bekanntwerden eines Infektionsfalls ist umgehend die Gemeindeleitung (Pfrn. Claudia Neuguth und/oder GKR-Vorsitzende Christine Hoppmann) persönlich zu benachrichtigen. Eine Weitergabe dieser Information und die weitere Vorgehensweise erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeleitung.

5. Belüftung: Für eine ausreichende Belüftung der Räume muss kontinuierlich gesorgt werden. Vor und nach jeder Veranstaltung muss eine Lüftungspause von 10 Minuten eingehalten werden. Fenster und/oder Türen sollten nach Möglichkeit (je nach Wetterlage) geöffnet bleiben. Nach 60 Minuten muss eine Lüftungspause eingelegt werden.

7. Das Desinfizieren der Flächen, Klinken Stühle etc. erfolgt regelmäßig durch das Reinigungspersonal.

Die Gruppenleitung ist verantwortlich für die Durchsetzung der Hygienevorschriften. Im Fall einer Ansteckung oder Auffälligkeit ist die Gruppenleitung für den direkten Kontakt mit dem Gesundheitsamt zuständig und verantwortlich. Jede Auffälligkeit ist dem Träger sofort zu melden.

Eine Gruppe darf ohne Leitung nicht auf das Gelände oder auf dem Gelände bleiben.

Die Gemeindeleitung